

Armenkasten oder Knappschaftsbüchse – Der Kampf der Goslarer Bergknappen um eine eigene soziale Absicherung

In den Jahren 1532 bis 1539 erkämpften sich die Goslarer Bergknappen, die bis zur Reformation in Bruderschaften organisiert waren, eine neue soziale Absicherung. Der Rat der freien Reichsstadt gewährte ihnen die Gründung einer sozial-karitativen Einrichtung, Knappschaft genannt. Die Knappen erhielten außerdem, wie zu Bruderschaftszeiten, ein eigenes neues Spital. Während die Einrichtung eines älteren Knappenspitals bislang nur vermutet werden konnte, lässt sich eine solche Institution anhand einer Urkunde von 1294 nunmehr eindeutig für das spätere Mittelalter belegen.

Die Goslarer Bruderschaften der Bergleute

Am 28. Dezember 1260 ließ Bischof Johann von Hildesheim eine Urkunde ausführen, die eine Bruderschaft der Bergleute an der Kirche St. Johannis im Bergdorf bei Goslar bestätigte und unter den Schutz der Hildesheimer Kirche stellte.¹ Die Bruderschaft war zu dem Zweck gegründet worden, den Armen und



Abb. 1: Urkunde von 1260 in der erstmals die Bruderschaft der Bergleute genannt wird, die sich insbesondere um arme, kranke und schwache Bergknappen kümmern sollte (Stadtarchiv Goslar)

Schwachen unter den Knappen zu helfen, insbesondere jenen Bergleuten, die durch ihre Arbeit im Rammelsberg körperlich hinfällig geworden waren und dadurch materielle Not leiden mussten. Dies ist die älteste Urkunde, so weit man das übersehen kann, in der über eine bergmännische „Sozialleistungseinrichtung“ berichtet wird (Abb. 1).² Diese Institution wird zwischen 1260 und 1446 in mehreren Urkunden erwähnt, u. a. in einer Ablassurkunde von 1446.³ Nach der älteren Literatur wurde die

Alms for the Poor or Miners' Welfare Fund – Goslar Miners' Fight for Own Social Welfare System

From 1532 to 1539, the Goslar miners who had formed their own guilds before the Reformation successfully fought for a new social welfare system. The council of the free imperial town of Goslar granted them the right to found a social, charitable organisation called Knappschaft (benefit society for miners). Moreover, the miners had their own new infirmary as in the times of miners' guilds. While, in the past, we could only assume that an older infirmary existed, a document dating from 1294 now clearly corroborates the existence of such an institution in the later Middle Ages.

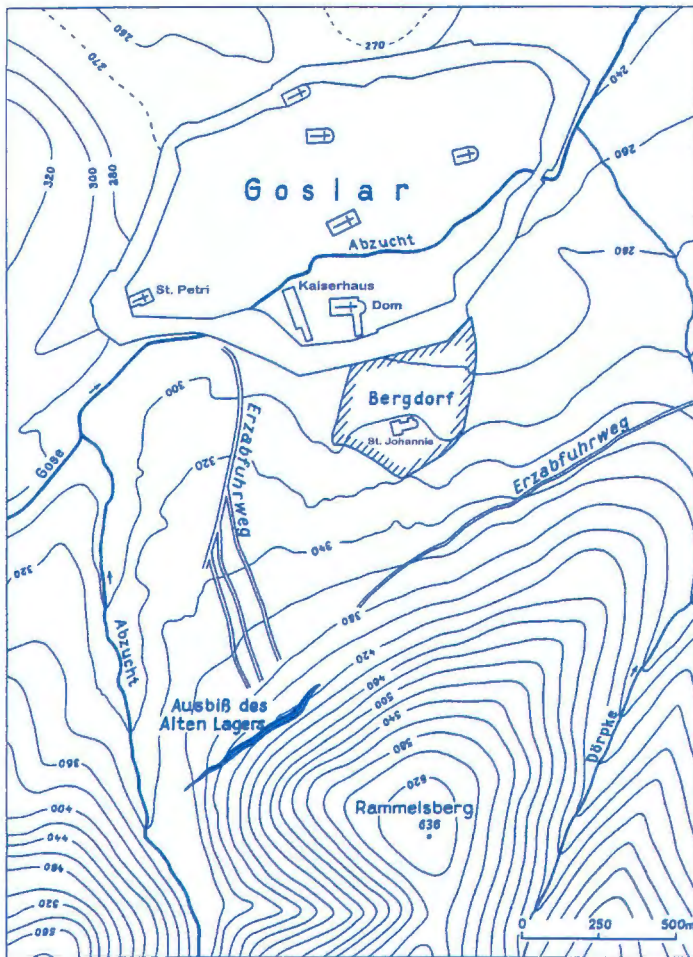


Abb. 2: Das mittelalterliche Stadtprofil der Reichsstadt Goslar mit der Bergdorf-Siedlung und dem Rammelsberg

Bruderschaft nach 1446 aufgelöst oder erlosch. Als Ersatz soll die erstmals 1473 genannte St. Barbara-Bruderschaft gegründet worden sein.⁴ In der Urkunde vom 30. September 1473 bestätigt Henningus, der Bischof von Hildesheim, die neue St. Barbara-Bruderschaft, der neben den Bergknappen auch die Gewerken am Rammelsberg angehörten. Der Bischof gewährte in dem Privilegienbrief allen Personen beiderlei Geschlechts, die der St. Barbara-Bruderschaft angehörten, einen Ablass von 40 Tagen, wenn sie für die Kirche der Franziskaner in Goslar spendeten oder fromme Stiftungen errichteten. Doch sollte vermieden werden, dass mit der Aufrichtung der Bruderschaft den Pfarrkirchen in Goslar Schaden entstand.⁵

Die St. Barbara-Bruderschaft war jedoch keine Nachfolgeinstitution der St. Johannis-Bruderschaft im Bergdorf. Es konnte der Nachweis erbracht werden, dass die St. Johannis-Bruderschaft nur drei Jahre später, am 4. September 1476, wieder Erwähnung findet.⁶ Die Vorsteher der Bruderschaft, „Vormünder“ genannt, erwarben in jenem Jahr eine Rente aus einer Goslarer Immobilie in der Esslingerstraße, indem sie mit Finanzmitteln der Bruderschaft einen Kredit vergaben. Über die „Vormünder“ gibt es keine weiteren Informationen, etwa über ihre berufliche oder soziale Stellung. Gerhard Dapprich vermutet, dass die Vorsteher der Bruderschaft möglicherweise aus den Reihen der Gewerken gekommen seien. Es gab somit nachweislich bis zur Einführung der Reformation in Goslar 1528 zwei Bruderschaften der Berg-

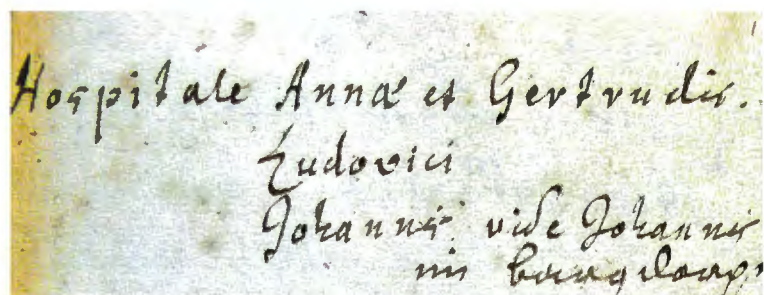
bautreibenden, was sicherlich mit der ab 1470 zu beobachtenden Belebung des Bergbaus am Rammelsberg in Zusammenhang stehen dürfte.⁷

Die St. Johannis-Kirche im Bergdorf war noch bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts intakt. Zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit legte die Stadt Goslar bereits im Jahre 1500 mit Erlaubnis des Erzbischofs von Mainz den Turm der St. Johannis-Kirche nieder.⁸ Das Bergdorf muss in der Folgezeit von seinen Bewohnern nach und nach verlassen worden sein. Im Verlauf der heftigen Auseinandersetzungen zwischen Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Stadt Goslar über die Wiedereinlösung der an die Stadt verpfändeten Rechte am Bergbau (Rammelsberg) und an den Forsten musste das Bergdorf endgültig 1527 aufgegeben werden (Abb. 2).⁹ Die ursprünglichen Bewohner des Bergdorfes hatten sich bereits innerhalb der Goslarer Mauern angesiedelt und bildeten dort eine eigene Gemeinschaft. Sitz der Bruderschaft der Bergleute wurde die Klosterkirche der Franziskaner, die 1820 abgerissen wurde. In ihrem Inneren gab es mehrere Altäre, die im Zusammenhang mit verschiedenen Bruderschaften u. a. der Bergbruderschaft standen. Um 1527 trug man die verbliebenen Baulichkeiten der Bergdorfkirche wie auch anderer kirchlicher Bauwerke, darunter die Klöster Georgenberg und Petersberg sowie die Kirche zum Hl. Grab, aus Gründen der äußeren Sicherheit weitgehend ab.¹⁰ 1543 gab der Rat die Fläche des Bergdorfs den Bürgern zur Verwendung als Gartenland gegen einen geringen jährlichen Pachtzins frei.¹¹

Die Auflösung der alten Bruderschaften im Zuge der Reformation

Die Reformation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts führte auch beim montanen Bruderschaftswesen zu grundlegenden Veränderungen. Die vorwiegend religiös motivierten Bruderschaften wurden in den reformierten Territorien und Städten zugunsten des neu eingeführten ‚Gemeinen Kasten‘ aufgelöst. Auch die Goslarer Bergleute verloren mit Einführung der Reformation im Jahre 1528 ihr soziales Sicherungssystem und somit ihre bislang privilegierte Stellung. Sie waren fortan im Krankheits- oder Invaliditätsfall wie Bettler und Arme auf die rigiden Bestimmungen der Almosenvergabe seitens des Gemeinen Kastens angewiesen. 1529 beschloss der Goslarer Rat die Auflösung aller mittelalterlichen Bruderschaften.¹² In dem vom Goslarer Stadtarchivar Erdwin von der Hardt überlieferten Verzeichnis befanden sich darunter auch die St. Barbara-Bruderschaft und die Bruderschaft St. Johannis aus dem Bergdorf (Abb. 3). Letztere muss also

Abb. 3: Eintrag Erdwins von der Hardt in seinem Register mit der Nennung des Hospitals St. Johannis im Bergdorf neben weiteren Goslarer Sozialeinrichtungen (Stadtarchiv Goslar)



bis zu diesem Zeitpunkt existiert haben. Das Vermögen der Institutionen wurde eingezogen und dem Gemeinen Kasten, der neuen Fürsorgeeinrichtung Goslars, zur Verfügung gestellt. Die städtischen Behörden kassierten die Privilegienbriefe und Pfandurkunden. Die daraus fließenden Einkünfte stellte man den städtischen Kassen zur Verfügung, insbesondere dem Almosenkasten. Die Bergleute waren nunmehr, wie die übrigen Bürger Goslars, auf eine Unterstützung aus der städtischen Almosenkasse angewiesen, was zu einer wachsenden Unruhe unter den Bergleuten führte. Eine Privilegierung der Bergleute war damit beseitigt worden.

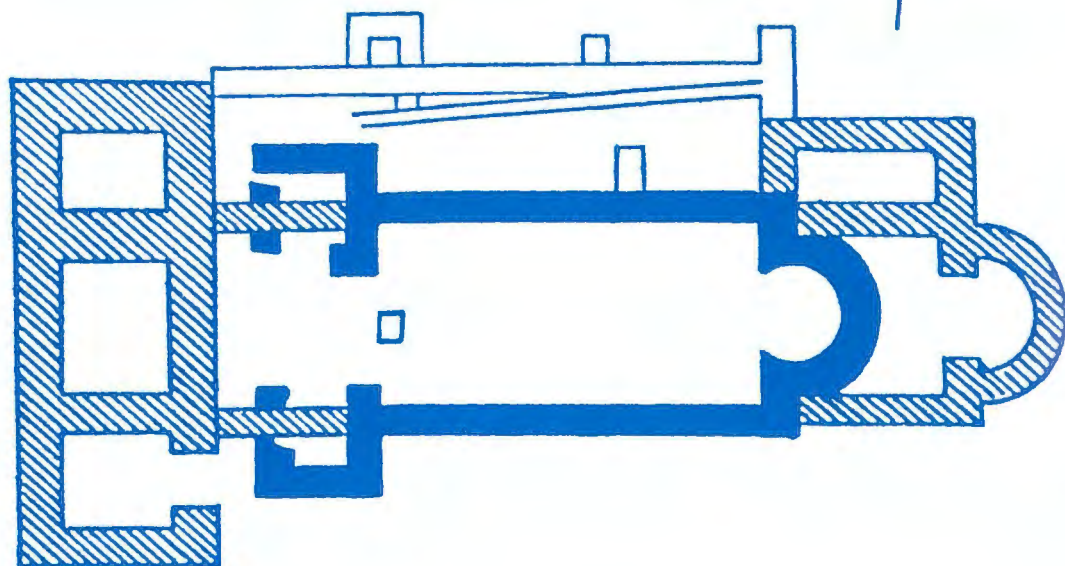


Abb. 4: Grundriss der St. Johannis-Kirche im Bergdorf bei Goslar. Bei dem Ausbau in Richtung Norden könnte es sich um das Hospital der Bergleute vom Rammelsberg handeln

Bereits im Jahre 1476 hatte nämlich eine Bergordnung des Rats, die dieser im Hinblick auf einen wieder anlaufenden Bergbau erlassen hatte, u. a. festgelegt, dass jeder Bergmann wöchentlich von seinem Lohn einen „Scherf“, d. h. einen halben Pfennig, als Beitrag zur Bruderschaft in die Bruderbüchse zu entrichten hatte: „Item alle gesinde dat wekenlon up nymt des Sonnavendes schal syn scherf geven in de bussen in de ere godes“. Diese Ratsanordnung entsprach den Regelungen, wie man sie auch im Erzgebirge antraf.¹³ Allerdings schweigt sich die Quelle über die Verwendung der vereinnahmten Gelder oder über deren Verwaltung aus. Auch lässt sich die Verordnung nicht einer bestimmten Bruderschaft zuordnen. Doch steht zu vermuten, dass hieraus Almosen für kranke und verletzte Bergleute zur Verfügung gestellt wurden.¹⁴

Besaßen die Goslarer Bergleute bereits im Mittelalter ein eigenes Hospital?

Die soziale Lage der Bergleute war nach der Auflösung der Bruderschaften mehr als unsicher. Insbesondere die Unterbringungsmöglichkeiten in einem eigenen Hospital, einem Bruderhaus, gab es nicht mehr. Über die Existenz einer solchen Einrichtung in Goslar wurde bislang spekuliert. Es gab nur einen Hinweis in der älteren Literatur. So berichtet Carl Friedrich Mosch 1829 über ein Hospital in der Nähe von Goslar, das zwischen der Stadt und dem Rammelsberg gelegen habe und in dem beschädigte Berg-

leute gepflegt worden wären.¹⁵ Leider verzichtet der Autor auf jeglichen Quellenhinweis, doch nach Gerhard Dapprich „könnte dieses Hospital nur bei der Kirche S. Johannis im Bergdorf am Rammelsberg gestanden haben“. ¹⁶ Er geht von der interessanten These aus, dass das Hospital von der 1260 erstmals genannten Bruderschaft zu St. Johannis übernommen wurde und an das Kirchengebäude selbst angebaut worden sei. Unterstützt wird die These durch Ausgrabungen unter Leitung des damaligen Goslarer Stadtarchivars Wilhelm Wiederholt in den Jahren 1925/26. Neben der Freilegung großer Teile der Besiedlung konnten auch die Grundmauern der St. Johannis-Kirche im Bereich des ehemaligen Bergdorfs freigelegt werden (Abb. 4).¹⁷

Die St. Johannis-Kirche wurde nach Befunden spätestens im 10. Jahrhundert errichtet und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erweitert. Damals brach man die alte Apsis ab und ersetzte sie durch eine neue, größere Apsis. Zusätzlich baute man einen

Abb. 5: Notiz aus dem Jahre 1555: Erdwin von der Hardt weist darauf hin, dass die Bergleute 1538 vom Rat die Clauskapelle mit dem dazugehörigen Hospital als Ersatz für die abgebrochenen Gebäude der St. Johannis-Kirche im Bergdorf mit dem dortigen Spital erhielten (Stadtarchiv Goslar)

Die Bergleute zu halten, für die ruinirte Bergdorf Kirche die Claus-Kapell und Lock in den Spital eines Raths
1538. und das Haus wird 2 1/2 Fuß breit und dazu

kleinen Raum an, der als Sakristei gedient haben dürfte. Um 1200 entstand schließlich ein Westwerk mit zwei großen Türmen, nach dem man zuvor die alten Türme und das Portal des Vorgängerbauwerks abgebrochen hatte.¹⁸ Ein weiterer Anbau an der nord-westlichen Seitenwand des Kirchenschiffs, der offenbar, betrachtet man den Verlauf der Grundmauern genau, keine Verbindung zum Kircheninnenraum hatte, gab den Historikern Rätsel auf. Unterstellt man nun den Anbau eines Bergknappenspitals unmittelbar an der St. Johannis-Kirche, so spricht einiges dafür, den aufgefundenen Erweiterungsbau, dessen präzise Zeitstellung noch ungeklärt bleibt, mit dem Hospital der Bergleute zu St. Johannis in Verbindung zu setzen.¹⁹

Eine Durchsicht der Werke des Erdwin von der Hardt aus dem Stadtarchiv Goslar erbrachten erstmals schriftliche Hinweise für die Existenz eines Bergknappenhospitals an der St. Johannis-Kirche im Bergdorf bei Goslar. So heißt es in einem Eintrag zum Jahr 1555 (Abb. 5): „die Bergleuthe erhallten für die ruinierte Bargdorfs Kirche die Claus-Capell und loco [an Stelle; Anm. v. Verf.] dessen Spitals eine Knapschaft 1538 und das Hauß wird 2½ Fuesß erweitert und dazu ...“.²⁰ Des Weiteren wird im Registerband des Erdwin von der Hardt unter den Hospitälern Goslars auch das „Johannis“-Hospital aufgeführt. Als nähere Kennzeichnung der Lage bemerkt der Verfasser „vide Johannis im Bargdorpe [= siehe Johannis im Bergdorf; Anm. v. Verf.]“.²¹ Beides sind deutliche Hinweise darauf, dass es ein Hospital im Bergdorf gab und dies sehr wahrscheinlich unmittelbar neben oder an der Bergdorfkirche St. Johannis gelegen haben muss.

Ein eindeutiger Beleg für die Existenz eines Bergknappenspitals konnte erst kürzlich im Goslarer Urkundenbuch entdeckt werden. In einer Urkunde vom 16. März 1294 beurkundet der Hildesheimer Bischof Sigfried eine Übereinkunft zwischen den Goslarer Deutschordensrittern und der St. Johannis-Kirche im Bergdorf über die Abgabe von einer Mühle. Diese Einkünfte wurden vom Deutschen Orden für Mark Silber abgekauft und die Streitigkeiten damit beendet. Interessant ist die Tatsache, dass die Ritter des Deutschen Ordens in der Stadt Goslar ein Haus besaßen, welches das „alte Hospital“ genannt wurde. Als Ortsangabe führt die Kaufurkunde aus, dass dieses Gebäude bei der Kirche St. Johannis vor den Mauern der Stadt Goslar nahe dem Rammelsberg lag. Nunmehr wird erstmals eine Verbindung zwischen der St. Johannis-Kirche und dem gleichnamigen Hospital der Bergleute im Bergdorf bei Goslar fassbar.²²

Forderungen nach einer neuen sozial-karitativen Einrichtung für Bergleute werden laut

Da die St. Johannis-Kirche im Bergdorf im Zuge der Auseinandersetzungen mit Herzog Heinrich um 1527 niedergelegt wurde, suchten die Knappen 1528/29, dem Zeitpunkt der Auflösung der alten Bruderschaften, nach einer Lösung für ihre sozialen Probleme. Im Jahre 1532 hielten die Steiger, die Hutleute, die Hauer und die anderen Bergleute eine Versammlung auf dem Kirchhof der Marktkirche ab (Abb. 6). Dort beratschlagten sie, wie und in welcher Gestalt „se wedderumb upt nyge eine ordenunge mochten uprichten unnd tho weghe bringen“. Es ging ihnen also um die Errichtung einer neuen Ordnung zur Lösung der sozialen Probleme, insbesondere wünschten sie ihre Kollegen abgesichert, die bei der gefährvollen Arbeit unter Tage „vann dem barge ge-



Abb. 6: Der Goslarer Markt mit dem Rathaus und der Marktkirche im Hintergrund, auf deren Kirchhof 1532 die Bergleute zusammenkamen, um eine neue sozial-karitative Einrichtung zu fordern

slagen, gelemet“ oder sonst wie zu Schaden kamen, etwa durch Krankheit. Die Bergarbeiter beriefen sich bei ihren Forderungen auf das Gebot zu christlicher und brüderlicher Nächstenliebe.²³

Bis zum Jahre 1524 hatte die Stadt Goslar „vollständig und offenbar ungestört über den Montanbetrieb“ verfügt und damit die Regalrechte ausgeübt. Durch die Hildesheimer Stiftsfehde zu Kapitalmitteln gekommen, löste Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1569) ab 1525 in rascher Folge die alten Pfandschaften seiner Ahnen über Gericht, Zehnt und Forsten an die Stadt Goslar wieder ein. Ab dem Jahr 1527, nach Ablösung der 1296 vereinbarten Pfandschaft über das Gericht und den Zehnt des Rammelsbergs, beanspruchte der Herzog ein umfassendes Regalrecht über den Rammelsberg. Der Streit entzündete sich nicht an der Wiedereinlösung der Pfänder durch den Herzog, sondern an der Frage des Vorkaufsrechtes an den Metallen, das bislang die Stadt ausgeübt hatte und welches nun der Herzog für sich beanspruchte. Als ein vom Herzog eingesetzter Bergrichter die Ansprüche der Stadt abwies, verklagte diese daraufhin den Braunschweiger Landesherrn vor dem Reichskammergericht. Goslar erreichte am 10. Juli 1527 ein Mandat, das dem Herzog ein militärisches Vorgehen untersagte. Dieser störte sich jedoch wenig an dem Urteil des Gerichts und zog, nachdem er das Mandat am 21. Juli erhalten hatte, noch am selben Tag mit einer kleinen Armee vor die Stadt. Die Situation eskalierte daraufhin. Die Stadt Goslar ließ die vor ihren Mauern gelegenen Klöster Georgenberg und Petersberg, die St. Johannis-Kirche im Bergdorf und weitere Kirchen, Türme und Häuser niederlegen, um dem Gegner keine Möglichkeit zur Deckung und zum Beschuss der Stadt zu geben. Die gesamte Angelegenheit konnte erst nach den Religionswirren und nach dem Ende des Schmalkaldischen Krieges geklärt werden. Am 13. Juli 1552 unterzeichnete der Rat schließlich den Riechenberger Vertrag, der dem Herzog die Kontrolle über das gesamte Berg- und Hüttenwesen um Goslar einschließlich des Vorkaufsrechtes überließ.²⁴

Da sich der Herzog zu Beginn der 1530er-Jahre noch nicht durchsetzen konnte, übte der Goslarer Rat weiterhin die Regalrechte aus, war Ansprechpartner der Bergleute des Rammelsbergs für



Abb. 7: Die Clauskapelle in Goslar. In einem Anbau vor dem heutigen Portal des Gotteshauses war das Spital der Knappen untergebracht. Dieser Anbau wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg abgebrochen

ihre Angelegenheiten. Als sich die Bergleute 1532 auf dem Kirchhof der Goslarer Marktkirche versammelten, wandten sie sich mit einigen Forderungen an den Goslarer Rat. Zunächst sollte jeder Steiger, Hutmann, Hauer, Göbeltreiber, Scheider, Wäscher, Schmied oder Eseltreiber ohne Ausnahme an jedem zweiten Sonntag in den Häusern der Gewerken bei der Lohnzahlung einen Pfennig zur Unterstützung sozialer Angelegenheiten in eine Büchse legen. Außerdem einigten sich die Knappen in ihrer Beratung schließlich darauf, „die auf langer Erfahrung beruhende technische Verwaltung der Festsetzung, Einbeziehung und Verwahrung der Beiträge und die Feststellung und Auszahlung der Leistungen von der Bruderschaft“ zu übernehmen (Dapprich). Die Forderungen der Bergleute wurden durch Hans Schrade, den Worthalter (= Redner oder Syndikus) der Gemeinde, Albrecht Bethmann, Hinrick Simens, Hans Klapperode, Hans Spormann und Hinrick Kynen dem Rat dargelegt.²⁵

Der Rat reagierte sehr schnell auf die offensichtlichen Probleme der Bergleute und stellte ihnen noch 1532, wohl als Ersatz für das 1526/27 zusammen mit der St. Johannis-Kirche abgebrochene Hospital im Bergdorf, eine Behausung beim Kloster zur Verfügung. Hier sollten die Bergknappen für den Fall, dass sie erkrankten oder bei ihrer gefährlichen Arbeit zu Schaden kamen, versorgt werden. Die benötigten Mittel dafür waren aus der of-

fenbar bereits vom Rat genehmigten Büchsenkasse zu bestreiten. Die wöchentlichen Beiträge der Bergleute reichten zur Finanzierung der knappschaftlichen Aufgaben aber vermutlich nicht aus. Deshalb gewährte der Rat mit Zustimmung der Hüttenherren, die sich eigens dafür am Sonntag nach Martini 1532 versammelt hatten, den Bergarbeitern und insbesondere den Not Leidenden die Erze, die auf den Erztransportwegen von den Wagen fielen. Dies galt für alle Erzstücke auf dem Weg von der Verladestation am Rammelsberg bis in die Stadt Goslar. Die aufgeklauten Erze sollten zum Besten der kranken und verletzten Bergleute verkauft werden dürfen.²⁶

Auch dem geistlichen Wohl der Bergleute trug der Rat Rechnung. Der Kaplan der Frankenberger Kirche wurde beauftragt, in der beim Kloster gelegenen Kirche, der Clauskapelle (Abb. 7), allwöchentlich drei Gottesdienste mit einer Predigt abzuhalten, nämlich am Montag, am Mittwoch und am Freitag. Von einem Mann, der in dem Haus bei der „Kercken“ wohnte, sollte „tho geborlicker tidt [zu gebühlicher Zeit; Anm. v. Verf.]“ geläutet werden, damit alle, die dies wollten, am Gottesdienst teilnehmen und vor allem die Bergleute auf dem Weg zu den Gruben ihre Andacht verrichten konnten.²⁷ Da die Bestellung eines Kaplans in unmittelbarem Zusammenhang mit der Finanzierung des Hospitals aus der Büchsenkasse genannt wird, geht man sicherlich nicht fehl in der Annahme, dass der Prediger für seine Dienste auch von der Goslarer Knappschaft entlohnt wurde. Nach der Berg- bzw. Knappschaftsordnung von 1538 waren bei Abwesenheit vom Gottesdienst oder bei ungebührlichem Verhalten in der Öffentlichkeit drei Mariengroschen Strafe zu entrichten. Der religiöse Bezug der Knappschaft ging somit auch nach der Reformation nicht verloren.²⁸

Auf dem Weg zu einer neuen Ordnung

Bis zu einer endgültigen Ordnung für die Knappschaft der Bergleute am Rammelsberg sollten allerdings noch weitere sechs Jahre vergehen. In der Zwischenzeit behalf man sich mit Zusammenkünften der Bergleute. Im Jahre 1536 kamen Steiger, Hutleute, Hauer und Bergknechte erneut auf einer Knappschaftsversammlung zusammen, um zunächst Rechenschaft, vermutlich über Einnahmen und Ausgaben, zu fordern. Nach dem Rechenschaftsbericht unterhielt man sich über den Umfang der Sozialleistungen. Man regte an, auch Arzthonorare zur Behandlung verunglückter Bergknappen aus der Knappschaftskasse zu erstatten. Dazu mussten aber die Beiträge erhöht werden. Jeder Steiger, Hutmann, Hauer, Bergknecht, Göbeltreiber, Scheider, Wäscher, Schmied oder Eseltreiber, alle Bergleute ohne Ausnahme, waren nunmehr verpflichtet, in den Gewerkenhäusern an jedem Samstag einen Pfennig in die Büchse zu legen. Dies kam einer Verdoppelung der Beiträge gleich. Weigerten sich Bedienstete der Gewerken oder die Bergleute ihren Beitrag in die Büchse einzuzahlen, wollte man ihnen die Ausgabe des Unschlitts verweigern, d. h., die Bergleute erhielten keinen Talg für das Geleucht unter Tage. Somit konnten sie ihre Arbeit nicht aufnehmen.²⁹

Es fällt auf, dass von Beiträgen der Grubenbesitzer keine Rede ist. Die Gelder wurden noch ausschließlich von dem aus den Reihen der Mitglieder bestimmten Vorstand verwaltet. Hier scheint es im Vergleich zur Situation in vorreformatorischer Zeit eine Wandlung gegeben zu haben. Bereits in den aus den Jahren 1409

und 1410 überlieferten Berg- und Hüttenrechnungen, die sich im Stadtarchiv Goslar erhalten haben, findet sich in den jeweiligen wöchentlichen Abrechnungen zu Beginn der Eintrag: „1 solidus in de bussen“.³⁰

Dies bedeutet, dass die Verwaltung der Gruben und Hütten regelmäßig Beiträge zur Unterhaltung der Knappschaftskasse leistete. In den ältesten Grubenrechnungen von 1487 wurde ebenfalls eingangs der Abrechnung eine Abgabe zugunsten sozial-karitativer Zwecke vermerkt: „1 lot lüb. propter Deum“. Wilhelm Bornhardt vermutet hier einen Beitrag der Gewerken zur Büchsenkasse, während in der Ordnung des Goslarer Rates für die Knappschaft des Rammelsberges von 1538 die Anteilseigner an den Gruben keine Unterstützung zur Knappschaftsbüchse gewährten oder von der Zahlung befreit waren.³¹ Stattdessen sollte nach der Vereinbarung zwischen den Bergleuten und dem Rat der Stadt Goslar im Jahre 1532 zunächst jeder Bergmann alle zwei Wochen von seinem Lohn einen Pfennig in die Büchsenkasse einzahlen.

Kam ein Bergmann unter Tage zu Schaden, hatten die Vorsteher (vormunden) der Knappschaft die Verletzung zu beurteilen. Insbesondere die Steiger oder Hutleute unter deren Aufsicht der Unfall geschah, waren angehalten, den Betroffenen ihre Hilfe zuteil werden zu lassen. Den kranken oder verletzten Bergleuten gewährte man nach ihrem individuellen Bedarf Lohnersatzleistungen.³²

Das bereits im Jahre 1532 vom Rat zugewiesene Haus beim Claustor war 1536/37 schon zu klein geworden. So beschloss man am Mittwoch nach Trinitatis 1537, Hinrich Lachemude und Gerken Losecken, die beiden Vertreter des Rates, die für das Bauwesen zuständig waren, damit zu beauftragen, den Vorstehern der Knappschaft Anleitungen für den Anbau an die Clauskapelle zu geben: „So hefft ok ein Erbar Radt am middenwecken nach Trinitatis Anno etc. 37 [= 1537] de Ehrnamen Hinricke Lachemude unnd Gerken Losecken, tho tidt buwherren [= Bauherren], op velfoldig anregent, bede helven des Ersamen Hans Schraders, wortholder der gemeine, by solk Huss tho gainde vorordnet, den vormunden der berchgesellen affthowisende [= anzuweisen], wu

ferne ohnen dath Huss by der Kerken in de straten tho buwende“.³³ Zumindest zeigt die Bergordnung von 1538, dass sich die Clauskapelle und ein dabei befindliches Haus im Besitz der Gesellschaft der Knappen befunden haben muss.³⁴

Die neue Ordnung von 1538³⁵

Im Dezember 1538 erließ der Rat der Stadt Goslar, der mit Zustimmung des Schmalkaldischen Bundes wieder die Berghoheit beanspruchte,³⁶ eine neue „Ordenunge unnd Regiment der Berchgesellen Anno etc. [15]38“ (Abb. 8). Hierbei handelt es sich keineswegs um eine neue Bergordnung wie z. B. 1791 Wagner angibt,³⁷ sondern um eine Ordnung für den nunmehr Knapp-

schaft genannten Zusammenschluss der Bergleute zur Verbesserung ihrer sozialen Situation, insbesondere bei Invalidität oder Krankheit. Die Neuregelung war durch die Abschaffung des älteren Goslarer Bruderschaftswesens der Bergleute im Zuge der Reformation 1528 notwendig geworden. Ganz in der Tradition des älteren Bruderschaftswesens regelt der erste Abschnitt das Verhalten beim Gottesdienst, somit etwas Religiöses. Jeder Bergmann wurde zum Besuch desselben angehalten. Es wurde untersagt, in der Kirche oder an anderen Orten „untuchtige effte unnutte Rede fheiren noch halten“ bei Strafe von drei Mariengroschen. Des Weiteren regelte die Ordnung die Finanzierung der Knappschaft. Jedes Mitglied war nunmehr auch durch die Ordnung verpflichtet, jeden Sonnabend, also am Tag der Lohnzahlung, einen Pfennig in die Büchsenkasse zu geben. Kam er dieser Zahlungsverpflichtung nicht nach, drohte der Verlust der Arbeitsstelle. Hier werden Ansätze zur sozialen Disziplinierung der Bergleute greifbar.³⁸

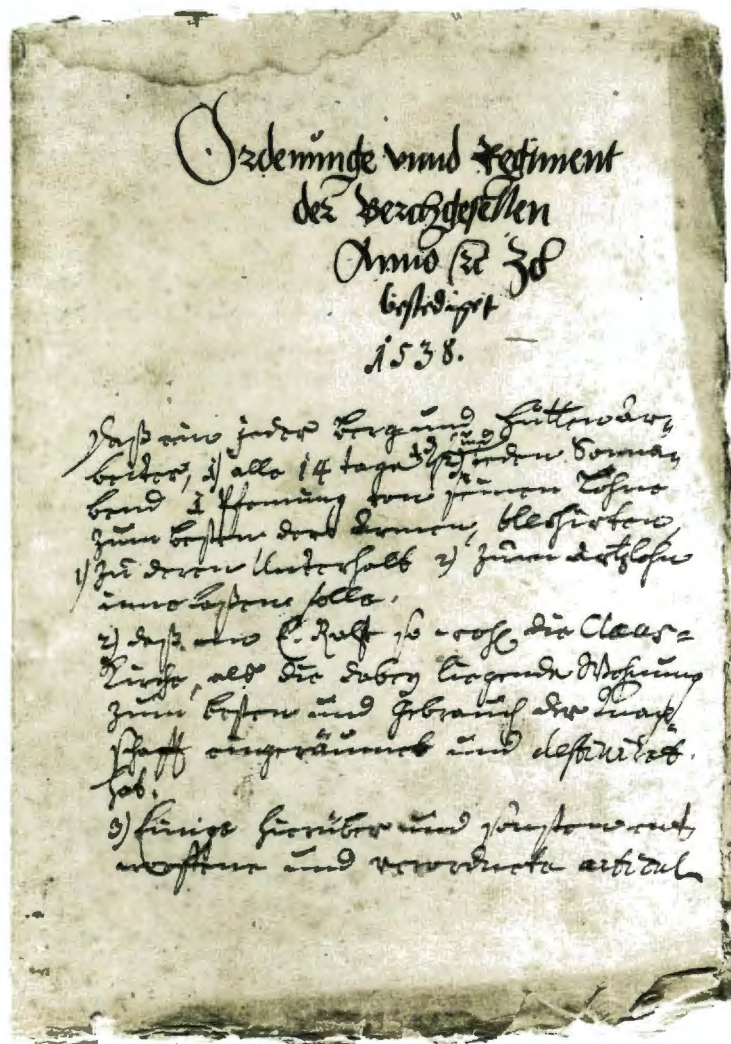


Abb. 8: Die so genannte Knappschaftsordnung aus dem Jahr 1538 (Stadtarchiv Goslar)

Gebildet wurde die Knappschaft aus dem Kreis der direkt im Bergbau tätigen Personen, den Steigern und Hutleuten als den Aufsichtsbeamten und damit Vertretern der Gewerken, sowie den Hauern und Knechten, also den handarbeitenden Bergleuten. Der Vorstand der Knappschaft wurde offenbar jährlich neu gewählt. Da auch die Rechnungslegung jährlich stattfand und sich der alte Vorstand dafür verantworten musste, ist dies sehr wahrscheinlich. Die alten Vorsteher schlugen vier Personen zur Neuwahl vor, jeweils zwei Nachfolger sollten aus der Grup-

pe der Steiger und Hutleute und zwei aus dem Kreis der Hauer und Knechte stammen. Danach stimmten die beiden Gruppen der Aufseher und handarbeitenden Bergleute über die Vorschläge ab, wobei sich die Steiger und Hutleute unter den Kandidaten aus der Gruppe Hauer und Knechte und die Hauer und Knechte unter den Kandidaten aus dem Kreis des Aufsichtspersonals entscheiden konnten. Wer die meisten Stimmen erhielt, galt als gewählt und sollte sich nicht weigern, das Amt anzunehmen. Dieses Verfahren garantierte eine gewisse Diskontinuität der Bewerber und sollte wohl Unterschleif verhindern. Dass Gewerken und staatliche Funktionsträger nicht am Vorstand der Knappschaft beteiligt waren, ist darauf zurückzuführen, dass es seit Einführung der Reformation im Jahre 1528 keine Basis für eine gemeinsame Bruderschaft der Gewerken und Bergleute mehr gab. Dem landesherrlichen Bergvogt und den Gewerken oder Bergherren fiel lediglich die Aufgabe zu, die Finanzaufsicht über die Knappschaft zu führen. Sie waren anwesend, wenn einmal im Jahr die Knappschaft ihre Rechnung vorlegen musste. Damit hatten die Gewerken und staatlichen Funktionsträger allerdings eine gewisse Schlüsselstellung gegenüber der Knappschaft inne.³⁹

Aus der Ordnung wird deutlich, dass die neue Gesellschaft der Berggesellen, die nun Knappschaft genannt wird, nicht mehr vornehmlich religiöse Zwecke verfolgte, sondern vor allem sozial-karitative Aufgaben wahrnahm. Die vier Vorsteher der Knappschaft waren für die gerechte Zuteilung der Unterstützung an die Armen zuständig, insbesondere für diejenigen, die bei ihrer Arbeit im Bergbau zu Schaden gekommen waren. Es erhielten aber nur die Bergleute eine Zuteilung aus der Kasse, die sich an der Einlage beteiligt hatten, also regelmäßig in die Büchsenkasse eingezahlt hatten. Die Bergleute wurden zu Zwangsmitgliedern, die Pflichtbeiträge zu entrichten hatten.⁴⁰

Außerdem war derjenige, dem man bei Krankheit die Arztrechnung beglichen hatte, verpflichtet, wenn er wieder arbeiten konnte, den Armen einen Teil von dem, das er erhalten hatte, wieder zurückzugeben. Gleiches galt für Personen, die in Not geraten waren und sich etwas aus der Büchse geliehen hatten. Auch sie mussten Bürgen stellen, den Betrag selbstverständlich zurückzahlen, aber darüber hinaus noch etwas für die Armen spenden (§ 5).

Während der Rechnungslegung oder während einer Gemeindeversammlung hatten sich alle Bergleute, gemeint waren Steiger, Hutleute, Hauer und Knechte, Streitigkeiten, Zank und Hader zu enthalten. Wer dagegen verstieß, wurde mit einer Strafe von sechs Mariengroschen belegt. Wer sich weigerte zu zahlen, der erhielt so lange Berufsverbot, bis er die Strafe beglichen hatte (§ 8).

Die Kranken, denen der Aufenthalt im Hospital gestattet worden war, mussten sich verpflichten, Gottes Wort zu vernehmen und sich ordentlich zu verhalten. Die Unterbringung im Hospital war immer auf den Zeitraum bis zur nächsten Rechnungslegung begrenzt. Der Vorsteher konnte den Kranken aber den Aufenthalt wieder gestatten und die Wohnung dort wieder einräumen. Ob hierzu ein Antrag seitens der Hospitalinsassen von Nöten war, belegt die Quelle nicht (§ 9). Der Hausvater oder Vorsteher des Hospitals war verpflichtet, die Armen und Kranken mit Handreichungen zu unterstützen, sie zu tragen und zu heben, zu wischen und zu waschen, so oft dies notwendig war. Die

Hospitaliten schuldeten ihrerseits dem Hausvater Gehorsam. Bei Zuwiderhandlungen konnte der Hausvater Handreichungen verweigern (§ 10). Verstarb ein Hospitalinsasse, verfiel sein Vermögen bzw. das, was er mit ins Hospital gebracht hatte, den Armen, die in der Institution lebten. Der Verwandtschaft musste dies zuvor bekannt gemacht werden, damit es nicht zu Auseinandersetzungen nach dem Tode eines Insassen kam (§ 11).

Fazit

In dieser Ordnung wurden erstmals Sozialleistungen für eine bestimmte Arbeitnehmergruppe, nämlich die Bergleute, festgeschrieben, wobei die Höhe der Leistungen und die Dauer des Bezugs noch nicht fixiert waren. Doch darf man davon ausgehen, dass die Almosen nach Bedarf an die erkrankten oder verletzten Bergleute verteilt und nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ ausgegeben wurden.⁴¹ Außerdem erhielten vorwiegend diejenigen Bergleute eine Zuwendung, die bei der Arbeit erkrankt oder einen Unfall erlitten hatten. Finanziert wurde die Knappschaft zunächst einmal weiterhin aus der Büchsenkasse, in die die Bergleute im Vergleich zu 1476 mehr von ihrem Wochenlohn einzahlen mussten. Außerdem sprach der Rat der Stadt Goslar der Knappschaft einen Anspruch auf den Erlös vom Verkauf der Erze zu, die beim Verladen oder Transport auf die Straße gefallen waren.⁴² Aus der spätmittelalterlichen Bergbaubruderschaft wurde im Verlauf der Reformation eine Organisation, bei der sozial-karitative und berufsständische Interessen in den Vordergrund rückten.

Anmerkungen

- 1 Bode 1896, UB Goslar, Bd. II, Nr. 70, S. 152-153.
- 2 Bornhardt 1931, S. 217; Thielmann 1960, S. 15; Lauf 2004, S. 184.
- 3 Stadtarchiv (fortan: StadtA) Goslar, Bestand Urkunden St. Johannis im Bergdorf, Nr. 9, vom 4. Juli 1446.
- 4 Dapprich 1979, S. 30. Thielmann 1960, S. 15, übersieht in seinen Ausführungen, dass es sich bei der in der Urkunde vom 20. September 1473 genannten Bruderschaft nicht um die Bruderschaft zu St. Johannis im Bergdorf handelte, sondern um die erstmals erwähnte St. Barbara-Bruderschaft.
- 5 StadtA Goslar, Bestand Urkunden Barbara-Bruderschaft vom 30. September 1473.
- 6 StadtA Goslar, Bestand Urkunden St. Johannis im Bergdorf, Nr. 10, vom 4. September 1476; dazu auch Lauf 2002/2003, S. 124-125.
- 7 Dapprich 1979, S. 29; zur Belegung des Bergbaus in Goslar s. Bornhardt 1931, S. 90-129; Bartels/Fessner/Klappauf/Linke 2007, S. 206-242; Bartels 1997, S. 52 ff.
- 8 Erdwin von der Hardt, Repertorium Antiquitatum Goslariensium, Goslar 1720 (= Manuskript StadtA Goslar), Register unter Buchstabe I = Johannis im Bergdorf und S. 304.
- 9 Bartels 2004a, S. 76-84; ders. 2004b, S. 172 u. S. 174.
- 10 Meier 1928, S. 13-22; Bartels 2004a, S. 80.
- 11 Erdwin von der Hardt, Compendium Antiquitatum Goslariensium, Goslar o. J. (= Manuskript StadtA Goslar), Nr. 823, S. 928.
- 12 Erdwin von der Hardt, Compendium Antiquitatum Goslariensium, Goslar o. J. (= Manuskript StadtA Goslar), Nr. 717, S. 681-684.
- 13 StadtA Goslar, Bestand 8691, Bergbau II, Nr. 3; Wagner 1791, Sp. 1029-1034; Bornhardt 1931, S. 217; Lauf 2002/2003, S. 127; Wappler 1901, S. 51, S. 54 f.
- 14 Bornhardt 1931, S. 98; Lauf 2002/2003, S. 127.
- 15 Mosch 1829, Bd. 2, S. 259 f.
- 16 Dapprich 1979, S. 24 (Zitat); Lauf 2005, S. 196 ff.
- 17 Wiederholt 1926, S. 167-174.

- 18 Ebd., S. 171 f.
 19 Dapprich 1979, S. 39 f.; Lauf 2003, S. 5 ff.; ders. 2005, S. 197 f.
 20 Erdwin von der Hardt, *Antiquitäten der Stadt Goslar, Goslar 1713* (= Manuskript StadtA Goslar), S. 274.
 21 Erdwin von der Hardt, *Repertorium Antiquitatum Goslariensium, Goslar 1720* (= Manuskript StadtA Goslar), S. 15.
 22 Bode 1896, Bd. 2, Nr. 466, S. 470 f.
 23 Wagner 1791, Sp. 1045 (Zitate).
 24 Bartels 2004a, S. 78 ff.; ders. 2004b, S. 171-178; Kraschewski 1989, S. 288; Lück 2004, S. 91-108.
 25 Wagner 1791, Sp. 1045; Dapprich 1979, S. 32 (Zitat).
 26 Dapprich 1979, S. 31 u. S. 38; Thielmann 1960, S. 16 f.
 27 Wagner 1791, Sp. 1045-1046.
 28 Wagner 1791, Sp. 1047; Lauf 2005, S. 192 f.
 29 StadtA Goslar, Bestand 8695, Bergbau VI, Nr. 2; Wagner 1791, Sp. 1046.
 30 StadtA Goslar, Bestand 8697, Bergbau VIII, Nr. 3: Berg- und Hüttenrechnung des Rates der Stadt Goslar vom 6. Juli 1409 – 5. April 1410; vgl. dazu auch Kraschewski 1994, S. 11 f., S. 31.
 31 Bornhardt 1931, S. 217 (Zitat).
 32 Wagner 1791, Sp. 1047.
 33 StadtA Goslar, Bestand 8695, Bergbau VI, Nr. 2; Wagner 1791, Sp. 1047 (Zitat).
 34 Dapprich 1979, S. 33-38; Lauf 2005, S. 194 f.
 35 Dazu s. im Folgenden: StadtA Goslar, Bestand 8695, Bergbau VI, Nr. 2; Wagner 1791, Sp. 1046-1050.
 36 Kraschewski 1989, S. 288.
 37 Wagner 1791, Sp. 1045-1046.
 38 Kraschewski 1989, S. 289; ders. 2002, S. 185.
 39 Lauf 2005, S. 192 f.
 40 Vgl. Kraschewski 1989, S. 290.
 41 Vgl. Lauf 2005, S. 192 f.
 42 Vgl. Dapprich 1979, S. 38.
- 1994 Zur Arbeitsverfassung des Goslarer Bergbaus am Rammelsberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 66, 1994, S. 1-45.
 2002 Betriebsablauf und Arbeitsverfassung des Goslarer Bergbaus am Rammelsberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Bochum 2002 (= Montanregion Harz. 5).
 LAUF, Ulrich:
 2002/2003 Bruderschaft der Bergleute von 1260, in: *Harz-Zeitschrift* 54/55, 2002/2003, S. 115-132.
 2003 St. Johannis und das älteste Hospital für Bergleute – Neue Hypothesen zum Ursprung der Knappschaft, in: *DER ANSCHNITT* 55, 2003, S. 2-11.
 2005 Frühe Sozialeinrichtungen im Bergbau Goslars und ihre Spitäler, in: Ingenhaeff, Wolfgang/Bair, Johann (Hrsg.): *Bergvolk und Medizin. „Aus der Natur kommen Krankheit und Heilung (Paracelsus)“*, Innsbruck 2005, S. 183-206.
 LÜCK, Heiner:
 2004 Frieden und Recht im Dienst der Landesherrschaft. Rechtsinstitute im Riechenberger Vertrag, in: *Der Riechenberger Vertrag*, hrsg. v. Rammelsberger Bergbaumuseum Goslar, Goslar 2004 (= Rammelsberger Forum. 3), S. 91-108.
 MEIER, Paul Jonas:
 1928 Der Streit Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar um den Rammelsberg, Braunschweig 1928 (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte. 9).
 MOSCH, Carl Friedrich:
 1829 Zur Geschichte des Bergbaus in Deutschland, 2 Bde., Liegnitz 1829.
 THIELMANN, Hans:
 1960 Die Geschichte der Knappschaftsversicherung, Bad Godesberg 1960.
 WAGNER, Thomas (Hrsg.):
 1791 *Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris* = Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze, Leipzig 1791.
 WAPPLER, August Friedrich:
 1901 Über die Freiburger Berg-Knapp- und Bruderschaft, in: *Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins* 37, 1901, S. 48-71.
 WIEDERHOLT, Wilhelm:
 1926 Die Sankt-Johanniskirche im Bergdorf vor Goslar, in: *Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde* 59, 1926, S. 167-174.
- Bibliographie**
- BARTELS, Christoph:
 1997 Strukturwandel in Montanbetrieben des Mittelalters und der frühen Neuzeit in Abhängigkeit von Lagerstättenstrukturen und Technologie, in: Gerhard, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Struktur und Dimension. Festschrift für Karl Heinrich Kaufhold zum 65. Geburtstag*, Bd. 1, Stuttgart 1997, S. 25-70.
 2004a Die Ereignisse im Vorfeld des Riechenberger Vertrages und der herzogliche Bergbau im Oberharz, in: *Der Riechenberger Vertrag*, hrsg. v. Rammelsberger Bergbaumuseum Goslar, Goslar 2004 (= Rammelsberger Forum. 3), S. 65-90.
 2004b Die Stadt Goslar und der Bergbau im Nordwestharz. Von den Anfängen bis zum Riechenberger Vertrag von 1552, in: Kaufhold, Karl Heinrich/Reininghaus, Wilfried (Hrsg.): *Stadt und Bergbau*, Köln/Weimar/Wien 2004 (= Städteforschung, Reihe A: Darstellungen. 64), S. 135-188.
 BARTELS, Christoph/FESSNER, Michael/KLAPPAUF, Lothar/LINKE, Friedrich Albert:
 2007 Kupfer, Blei und Silber aus dem Goslarer Rammelsberg. Von den Anfängen bis 1620, Bochum 2007 (= Montanregion Harz. 8; Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum. 151).
 BODE, Georg:
 1896 Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, 2. Theil (1254 bis 1300), Halle 1896 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. 30).
 BORNHARDT, Wilhelm:
 1931 Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit, Berlin 1931 (= Archiv für Lagerstättenforschung, H. 52).
 DAPPRICH, Gerhard:
 1979 Geschichtliche Entwicklung der Knappschaft, in: *10 Jahre Bundesknappschaft*, Bochum 1979, S. 19-54.
 KRASCHEWSKI, Hans-Joachim:
 1989 Zur Arbeitsverfassung des Goslarer Bergbaus am Rammelsberg im 15. und 16. Jahrhundert, in: Ludwig, Karl Heinz/Sika, Peter (Hrsg.): *Bergbau und Arbeitsrecht. Die Arbeitsverfassung im europäischen Bergbau des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Wien 1989 (= Böcksteiner Montana, H. 8), S. 275-304.
- Anschrift des Verfassers**
- Dr. Andreas Bingener
 Deutsches Bergbau-Museum Bochum
 Am Bergbaumuseum 28
 D-44791 Bochum